



Keine Beihilfe mehr für Soldaten auf Zeit bei Bezug von Übergangsgebührrnissen.

Neue Regelung für alle SaZ, die ab 01.01.2019 erstmalig Übergangsgebührrnisse beziehen.

Neue Regelung für alle SaZ, die ab 01.01.2019 erstmalig Übergangsgebührrnisse beziehen

Während des Bezuges der Übergangsgebührrnisse besteht für ehemalige SaZ kein Beihilfeanspruch mehr (Änderung in § 31 Abs. 2 Soldatengesetz). Stattdessen erhalten sie während der Bezugsdauer der regelmäßigen Übergangsgebührrnisse einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen für einen „100%-Schutz“. Ab dem 1. Januar 2019 wird mit dem Inkrafttreten des Versichertenentlastungsgesetzes ein Zugangsrecht für SaZ zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeführt. Die generellen Zugangsmöglichkeiten für SaZ zur gesetzlichen Krankenversicherung werden dazu um ein Beitrittsrechts zur freiwilligen Versicherung erweitert (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 SGB V). SaZ müssen Ihren Beitritt innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus dem Dienst ausüben. Der Beitrag zur freiwilligen GKV und zur SPV richtet sich nach der Höhe der Übergangsgebührrnisse und den jeweils maßgeblichen Beitragssätzen der gewählten Kasse, der Beitragszuschuss beträgt die Hälfte hiervon.

Empfehlung für SaZ

Aktuell ist Rechtsauffassung des PKV-Verbandes, dass SaZ bei Abschluss einer PKV-Anwartschaft weiterhin eine private Pflegepflicht abschließen können und damit nicht versicherungspflichtig in der Sozialen Pflegepflichtversicherung werden. Insoweit kann es interessant sein, während des aktiven Dienstes eine PKV-Anwartschaftsversicherung und eine aktive Pflegepflichtversicherung nach PVB abzuschließen.

SIGNAL IDUNA lässt derzeit die Wahl bei der Anwartschaftsversicherung – entweder auf eine Voll- oder eine Beihilfeversicherung. Da es auch sein kann, dass im Anschluss an die Tätigkeit als SaZ in ein Berufssoldatenverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis gewechselt wird, ist eine Anwartschaft auf eine Beihilfeversicherung ausreichend.



Wichtig:

Der SaZ kann sich alternativ auch für eine PKV mit PPV entscheiden. Auch zur PKV und PPV wird unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitragszuschuss für den SaZ und seine Familienangehörigen gewährt. Die Details zu den Beitragszuschüssen sind in § 11b des Soldatenversorgungsgesetzes geregelt.

Sollte nach Ausscheiden aus dem Dienst als SaZ keine der vorgenannten Beschäftigungen aufgenommen werden und keine Versicherungspflicht (z.B. als Arbeitnehmer) eintreten, kann innerhalb der üblichen Fristen und Voraussetzungen der Versicherungsschutz bedarfsgerecht und ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden. Alternativ kann dann die Anwartschaft und die Pflegepflicht auch beendet und das freiwillige GKV-Beitriffsrecht mit entsprechender SPV-Pflicht ausgeübt werden. In diesem Fall – und bei eintretender GKV-Versicherungspflicht – kann dann innerhalb von drei Monaten – eine adäquate KV-Zusatzversicherung weitergeführt werden.

Auswirkungen für das Neugeschäft

Im Neugeschäft bleibt es damit – bis auf weiteres – dabei, dass SaZ eine kleine/große Anwartschaft auf Beihilfetarife angeboten werden kann – in Kombination mit dem Pflegepflichttarif PVB. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass eher die kleine Anwartschaft infrage kommt, da im Regelfall bei Abschluss keine komplette Gewissheit über den späteren beruflichen Werdegang besteht. Auf ausdrücklichen Wunsch ist aber auch eine große Anwartschaft möglich. Folgende Absicherungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. SaZ wünscht lediglich eine Anwartschaft für die Krankenversicherung.

- a) Anwartschaft: Komfort-B und Komfort B-W
- b) Anwartschaft: Exklusiv-B und Exklusiv-B-W

Auf Wunsch sind auch die jeweiligen Beihilfeergänzungstarife als Anwartschaft absicherbar.

Unterstützung im PDC: Angebote können erstellt werden und der ELAN Prozess kann ohne Besonderheiten genutzt werden.

2. SaZ wünscht eine Anwartschaft für die Krankenversicherung und zusätzlich aktiven Ergänzungsschutz für Ambulant/Zahn

- a) Anwartschaft: Komfort-B und Komfort B-W, + aktive GE-Serie
- b) Anwartschaft: Exklusiv-B und Exklusiv-B-W, + aktive GE-Serie

Unterstützung im PDC: Angebote können erstellt werden und der ELAN Prozess kann ohne Besonderheiten genutzt werden.

3. SaZ wünscht eine Anwartschaft für die Krankenversicherung und zusätzlich aktiven Versicherungsschutz im Krankenhaus für die bessere Unterkunft und die privatärztliche Behandlung. Die Anwartschaft wird hier über das im Ergänzungstarif enthaltene Optionsrecht abgebildet.

- a) Aktiv: KOMFORT-B-W 100
- b) Aktiv: EXKLUSIV-B-W 100

Unterstützung im PDC: Angebote und ELAN Prozess sind unter Beachtung der folgenden Besonderheiten möglich. Unter der Versicherungsart „Vollversicherung Heilfürsorge“ ist dies mit den Eingaben: Beihilfeverordnung „Bund“ » Aktive Versicherung der stationären Wahlleistungen » „Beihilfeanspruch Stationäre Wahlleistungen 0%“ » Auswahl der 100-er Stufe möglich. Im PDC wird als Zwangskombination zusätzlich noch KOMFORT-B und EXKLUSIV-B vorgesehen.

SaZ wünscht
nur Anwartschaft.

SaZ wünscht
Anwartschaft
mit ambulanter
Ergänzung.

SaZ wünscht
Anwartschaft
mit stationärer
Ergänzung.

Für SaZ gilt folgende Sonderregelung: Wenn im Antrag unter „Sonstiges“ (Eingabefeld im PDC = Nebenabreden) eingetragen wird:

„Sonderregelung SaZ: KOMFORT-B/EXKLUSIV-B soll nicht policiert werden“ erfolgt die Policiierung nur für KOMFORT-B-W 100/EXKLUSIV-B-W 100.

Anmerkung zur Krankenhausbehandlung: Grundsätzlich wird der SaZ vorab untersucht und vom zuständigen Bundeswehrarzt nach medizinischem Befund in den Sanitätsbereich oder ein Bundeswehrkrankenhaus eingewiesen. Dort entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten für Wahlleistungen. Denn nach Aussage des zuständigen Ministeriums kann der SaZ in einem Bundeswehrkrankenhaus keine zusätzlichen Wahlleistungen vereinbaren, die über den Heilfürsorgeanspruch hinausgehen. Erfolgt die Behandlung nicht in einem Bundeswehrkrankenhaus – z. B. in einem heimatnahen Krankenhaus – werden in der Praxis das Zweibettzimmer und die ärztliche Behandlung übernommen. Es besteht allerdings keine freie Wahl des Arztes. Denn im Rahmen der freien truppenärztlichen Versorgung werden wahlärztliche Leistungen nicht im vollen Rahmen der GOÄ übernommen, sondern nur bis ca. zum 1,7 fachen Satz der GOÄ. Wird die wahlärztliche Behandlung im vollen Rahmen der GOÄ gewünscht und soll die Unterkunft im Einbettzimmer erfolgen, ist dann eine entsprechende 100%ige Absicherung zwingend erforderlich.

4. Neu: Wenn der Kunde eine Anwartschaft ab Beginn für eine 100%-Vollversicherung für Arbeitnehmer/Selbstständige wünscht, ist dies im Einzelfall ebenfalls möglich. Hierzu ist ein normaler KV-Antrag aufzunehmen und unter Sondervereinbarung folgendes einzutragen: „Sonderregelung SaZ: Tarif ____ (redaktionelle Anmerkung: Hier bitte den KV-Vollkostentarif (z.B. EXKLUSIV 0) eintragen) soll als große/Kleine Anwartschaft geführt werden.

Unterstützung im PDC: Nein. Hier muss bis auf weiteres der Papierprozess genutzt werden. Und anders als gewohnt muss anstelle des PVN ein aktiver PVB angeboten werden.

5. Passende Krankentagegeldabsicherung: Falls der SaZ zusätzlich zu den vorgenannten Varianten ein Krankentagegeld in Anwartschaft abschließen möchte, bieten wir derzeit die folgende Lösung: Wir erweitern den Personenkreis bei der besonderen, dauerhaften Krankentagegeldöffnungsaktion um Soldaten auf Zeit, die ihre bestehende Anwartschaft aktivieren und eine Vollversicherung für Arbeitnehmer und Selbstständige abschließen (siehe Vertriebsinformation vom 21.03.2017). Insoweit ist eine Anwartschaft auf ein Krankentagegeld nicht erforderlich.



Auswirkungen für den am 31.12.2018 vorhandenen Bestand

Der SaZ, der ab dem 01.01.2019 erstmalig Übergangsgebühren bezieht, hat – anders als bei Abschluss seiner Anwartschaft angenommen – nach seinem Ausscheiden keinen garantierten Beihilfeanspruch mehr. Er hat folgende Möglichkeiten:

1. Er kann seine Anwartschaft wie vorgesehen bis zum Ausscheiden weiterführen und dann innerhalb von 2 Monaten wie folgt reagieren: Falls er im Anschluss
 - a) in ein Berufssoldatenverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis wechselt, aktiviert er seine Anwartschaft nach Beihilfetarifen.
 - b) höherverdienender Arbeitnehmer oder Selbstständiger wird, aktiviert er seine Anwartschaft nach Beihilfetarifen und wandelt sie in eine adäquate 100%ige Vollversicherung um.
 - c) Pflichtmitglied in der GKV wird, beendet er seine Anwartschaft oder wandelt sie in eine adäquate Zusatzversicherung um
 - d) von seinem neuen freiwilligen Beitrittsrecht in die GKV Gebrauch macht, beendet er seine Anwartschaft oder wandelt sie in eine adäquate Zusatzversicherung um.
2. Falls bereits heute absehbar ist, dass eine spätere Umwandlung der Anwartschaftsversicherung gemäß a-d auf keinen Fall in Frage kommt, kann die Anwartschaftsversicherung auch außerordentlich – spätestens bis zum 30.06.2019 – mit Wirkung zum 01.01.2019 oder zum nächsten Monatsersten nach der Kündigung beendet werden. Zu diesem Zeitpunkt kann dann aufgrund der bestehenden Anwartschaftsversicherung auch eine adäquate Zusatzversicherung für Heilfürsorgeberechtigte nach den Tarifen GE, GE-PLUS/GE-TOP, Z50-3 abgeschlossen werden – soweit diese noch nicht vorhanden ist. Bei Bestehen einer Anwartschaft auf einen stationären Wahlleistungstarif kann dieser ebenfalls – mit einem Erstattungssatz von 100% – zu den vorgenannten Terminen aktiviert werden.



Wichtig:

Für alle betroffenen Bestandskunden bieten wir bedarfsgerechte Lösungen!